

chenfalls solche Handlungen zu bekämpfen, im Einklang mit ihren nationalen Befugnissen und Rechtsvorschriften und in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht;

2. legt den Mitgliedstaaten eindringlich nahe nach Bedarf nationale Maßnahmen zu ergreifen und zu verstärken, um den Erwerb und die Nutzung radioaktiver Stoffe und Strahlenquellen durch Terroristen sowie Terroranschläge auf Kraftwerke und kerntechnische Anlagen, die eine Freisetzung von Radioaktivität zur Folge hätten, zu verhindern und erforderlichenfalls solche Handlungen zu bekämpfen, insbesondere indem sie wirksame Maßnahmen ergreifen; um solche Anlagen, Materialien und Strahlenquellen im Einklang mit ihren internationalen Verpflichtungen zu erfassen, zu sichern und physisch zu schützen;

3. legt den Mitgliedstaaten nahe ihre nationalen Kapazitäten durch geeignete Aufspürmethoden und entsprechende Strukturen und Systeme zu erweitern, einschließlich im Wege der

67/52. Internationale Sicherheit und kernwaffenfreier Status der Mongolei

Die Generalversammlung

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 53/77 D vom 4. Dezember 1998, 55/33 S vom 20. November 2000, 57/67 vom 22. November 2002, 59/73 vom 3. Dezember 2004, 61/87 vom 6. Dezember 2006, 63/56 vom 2. Dezember 2008 und 65/70 vom 8. Dezember 2010,

sowie unter Hinweis auf die Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen sowie auf die Erklärung über Grundsätze des Völkerechts betreffend freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen den Staaten im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen,

eingedenk ihrer Resolution 49/31 vom 9. Dezember 1994 über den Schutz und die Sicherheit kleiner Staaten,

ausgehend davon, dass die Erklärung eines kernwaffenfreien Status eines der Mittel zur Gewährleistung der nationalen Sicherheit von Staaten ist,

überzeugt dass der international anerkannte Status der Mongolei dazu beiträgt, die Stabilität und Vertrauensbildung in der Region zu verbessern, und die Freiheit der Mongolei fördert, indem ihre Unabhängigkeit, Souveränität, territoriale Unversehrtheit, Unverletzlichkeit ihrer Grenzen und die Erhaltung ihres ökologischen Gleichgewichts gestärkt werden,

unter Begrüßung der Erklärung der Mongolei vom 17. September 2012 betreffend ihren kernwaffenfreien Status¹³³,

sowie unter Begrüßung der gemeinsamen Erklärung der fünf Kernwaffenstaaten vom 17. September 2012 über den kernwaffenfreien Status der Mongolei

feststellend dass die genannten Erklärungen dem Sicherheitsrat übermittelt wurden,

es begrüßend dass das mongolische Parlament als konkrete Maßnahme zur Förderung der Ziele der Nichtverbreitung von Kernwaffen Rechtsvorschriften verabschiedet hat, die den kernwaffenfreien Status der Mongolei definieren und regeln,

eingedenk der gemeinsamen Erklärung der fünf Kernwaffenstaaten über Sicherheitsgarantien für die Mongolei im Zusammenhang mit ihrem kernwaffenfreien Status als Beitrag zur Durchführung der Resolution 53/77 D sowie ihrer Zusage gegenüber der Mongolei, im Einklang mit den Grundsätzen der Charta bei der Durchführung der genannten Resolution zu kooperieren,

in Anbetracht der Unterstützung für den kernwaffenfreien Status der Mongolei, die von den Staats- und Regierungschefs der nichtgebundenen Länder auf der am 24. und 25. Februar 2003 in Kuala Lumpur abgehaltenen Dreizehnten Gipfelkonferenz der Staats- und Regierungschefs der nichtgebundenen Länder am 15. und 16. September 2006 in Hanoi abgehaltenen Vierzehnten Konferenz der vom 11. bis 16. Juli 2009 in Scharm esch-Scheich (Ägypten) abgehaltenen Fünfzehnten Gipfelkonferenz¹³⁸ und der vom 26. bis 31. August 2012 in Teheran abgehaltenen Sechzehnten Konferenz¹³⁹ sowie von den Ministern auf der am 29. und 30. Juli 2008 in Teheran abgehaltenen Fünfze

feststellend dass die Vertrags- und Unterzeichnerstaaten der Verträge von Tlatelolco¹⁴³, Bangkok¹⁴⁴ und Pelindaba¹⁴⁵ auf der ersten Konferenz der Vertrags- und Unterzeichnerstaaten von Verträgen über die Schaffung kernwaffenfreier Zonen, die vom 26.

10. ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer neunundsechzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

11. beschließt den Unterpunkt „Internationale Sicherheit und kernwaffenfreier Status der Mongolei“ unter dem Punkt „Allgemeine und vollständige Abrüstung“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer neunundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 67/53

Verabschiedet auf der 48. Plenarsitzung am 3. Dezember 2012, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 166 Stim-